

## **Fragen- und Antworten rund um das Versicherungsverhältnis oder den Zugang zur Kranken- und Pflegeversicherung im Bereich der Familienversicherung, der Versicherung von Studenten und der freiwilligen Krankenversicherung**

**1. Zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus haben viele Hochschulen die Semesterferien über das ursprünglich vorgesehene Ende hinaus ausgeweitet bzw. den Start der Vorlesungszeit verschoben. Können Studenten, die in dieser Zeit in einem wöchentlichen Umfang von mehr als 20 Stunden im Betrieb tätig sind, im Hinblick auf das sog. Werkstudentenprivileg versicherungsfrei beschäftigt werden?**

Bei Beschäftigungen von Studenten, die in den Semesterferien ausgeübt werden, besteht unabhängig vom Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit Versicherungsfreiheit aufgrund des Werkstudentenprivilegs (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V). Dies gilt entsprechend, wenn die Semesterferien über das ursprünglich vorgesehene Ende hinaus ausgeweitet bzw. verlängert werden (so wie aktuell zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus von den Ländern beschlossen bzw. angeordnet). Nehmen Hochschulen ihren Lehrbetrieb zunächst ohne Präsenzveranstaltungen mit einem begrenzten Onlineangebot wieder auf, kann davon ausgegangen werden, dass über 20 Wochenstunden hinausgehende Beschäftigungen – aufgrund der flexibleren Zeiteinteilung bei der Inanspruchnahme von Lehrangeboten – der Anwendung des Werkstudentenprivilegs bis zur Wiederherstellung des Präsenzbetriebs nicht entgegenstehen. Zu beachten ist, dass das Werkstudentenprivileg dann verloren geht, wenn sich Beschäftigungen mit mehr als 20 Wochenstunden im Laufe des Jahres wiederholen und insgesamt mehr als 26 Wochen ausmachen. Ein Aussetzen oder eine Ausweitung der 26-Wochen-Regelung ist nicht vorgesehen.

**2. Ist bei Studenten, die bis zum Ausbruch bzw. der Ausbreitung des Coronavirus und der damit einhergehenden Auswirkungen auf die Wirtschaft versicherungsfrei beschäftigt waren und nunmehr aufgrund des krisenbedingten Einkommensausfalls den monatlichen Beitrag zur studentischen Krankenversicherung (bis dato pünktlicher Beitragszahler) nicht zahlen können, eine Stundung ohne Meldung an die Hochschule möglich?**

Da die Stundung der Beiträge die Fälligkeit hinausschiebt, ist der Student mit der Zahlung dieses Beitrags (noch) nicht in Verzug. Dementsprechend darf auch die Meldung an die Hochschule

(§ 199a Abs. 5 Nr. 1 SGB V) noch nicht ausgelöst werden. Ob die Voraussetzungen einer Stundung allerdings vorliegen, ist nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB IV unter Berücksichtigung unserer Rundschreiben 2020/197 und 2020/202 zu entscheiden.

**3. Ist die vorzeitige Einstellung des Vorlesungsbetriebes an Hochschulen oder die Verschiebung von Prüfungsterminen als Hinderungsgrund anzuerkennen, der eine Verlängerung der studentischen Krankenversicherung über die Vollendung des 30. Lebensjahres hinaus rechtfertigt?**

Die gesetzlichen Verlängerungstatbestände sehen eine Fortsetzung der Versicherungspflicht in der studentischen Krankenversicherung über das 30. Lebensjahr hinaus nur vor, wenn die Art der Ausbildung oder familiäre sowie persönliche Gründe das Überschreiten der Altersgrenze rechtfertigt. Sollte sich das Studium verlängern, weil die das Studium abschließenden Prüfungen infolge vorzeitiger Schließung der Hochschulen oder der Verschiebung von Prüfungsterminen nicht abgelegt werden können, handelt es sich nicht um einen von Gesetzes wegen vorgesehenen Hinderungsgrund, der ein Überschreiten der Altersgrenze rechtfertigt.

**4. In der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober 2020 werden die Zeitgrenzen für eine versicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung von 3 Monaten bzw. 70 Arbeitstagen auf 5 Monate bzw. 115 Arbeitstage angehoben (§ 115 SGB IV). Wie wirkt sich die übergangsweise Anhebung der Zeitgrenzen auf das Fortbestehen der Familienversicherung im Falle der Ausübung einer kurzfristigen Beschäftigung unter Ausschöpfung der Zeitgrenzen oder im Falle des gelegentlichen Überschreitens der Einkommensgrenze im Rahmen der Ausübung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung aus?**

Das Überschreiten der Gesamteinkommensgrenze in der Familienversicherung aufgrund der Ausübung einer kurzfristigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV ist für das Fortbestehen der Familienversicherung unschädlich. Dementsprechend führt allein das Arbeitsentgelt aus einer bis zu 5 Monate bzw. 115 Arbeitstage andauernden kurzfristigen Beschäftigung in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober 2020 nicht zum Ausschluss der Familienversicherung. Gleiches gilt im Falle des gelegentlichen Überschreitens der Gesamteinkommensgrenze im Rahmen der Ausübung einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, wenn das gelegentliche unvorhersehbare Überschreiten der 450 Euro-Entgeltgrenze nicht zur Beendigung der geringfügig entlohnten Beschäftigung führt (im vorgenannten Zeitraum bis zu 5 Monaten möglich).

**5. Gibt es eine besondere Regelung zum Fortbestehen der Familienversicherung für Kinder, die wegen der Verschiebung von (Abschluss-)Prüfungen die Schulausbildung erst nach Vollendung des 25. Lebensjahr beenden können?**

Eine Verlängerung der Familienversicherung über das 25. Lebensjahr hinaus kommt nur bei Unterbrechung oder Verzögerung der Schulausbildung infolge eines der im Gesetz genannten Freiwilligendienste in Betracht. Eine Verzögerung der Schulausbildung wegen krisenbedingter vorübergehender Schulschließung oder entsprechenden Betretungsverboten stellt keinen Verlängerungstatbestand dar.

**6. Ist der Zugang der gemeinsamen Kinder in die Familienversicherung des gesetzlichen versicherten Elternteils möglich, wenn der privat krankenversicherte Ehegatte erhebliche Entgeltminderungen infolge von betrieblich angeordneter Kurzarbeit erfährt?**

Die Familienversicherung für die Kinder ist auch in der Zeit (weiter) ausgeschlossen, in der das zum Gesamteinkommen gehörende Arbeitsentgelt des nicht gesetzlich krankenversicherten Elternteils, das ansonsten regelmäßig im Monat ein Zwölftel der Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und regelmäßig höher als das Gesamteinkommen des Mitglieds ist, wegen einer Entgeltminderung infolge von Kurzarbeit bei gleichzeitigem Bezug von Kurzarbeitergeld die vorgenannte Entgeltgrenze bzw. das Gesamteinkommen des Ehegatten unterschreitet. Eine derartige Entgeltminderung ist lediglich von vorübergehender Dauer und löst keine Änderungen im Versicherungsstatus aus.

**7a. Gibt es im Hinblick auf die Prüfung des Ausschlusses der Familienversicherung von Kindern, deren privat krankenversicherter Elternteil selbstständig tätig ist, Erleichterungen für den Nachweis von Einkommensminderungen infolge der aktuellen Krisensituation?**

Zur Bestimmung des Arbeitseinkommens im Zusammenhang mit der Feststellung des Gesamteinkommens ist grundsätzlich auf den letzten (aktuellen) Einkommensteuerbescheid zurückzugreifen. Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse ist eine Nachweisführung mit anderen Unterlagen zu akzeptieren. Von einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse ist dann auszugehen, wenn das aktuell nachgewiesene Arbeitseinkommen um mehr als ein Viertel des über den Einkommensteuerbescheid zuletzt festgestellten Arbeitseinkommens reduziert ist. Bis auf Weiteres können die Krankenkassen anstelle von ansonsten hierbei zu verlangenden Vorauszahlungsbe-

scheiden auch andere Nachweise über die geänderte finanzielle Situation des Selbstständigen akzeptieren (z. B. Erklärungen von Steuerberatern, finanz- und betriebswirtschaftliche Auswertungen oder auch glaubhafte Eigenerklärungen über erhebliche Gewinneinbrüche).

**7b. Kann im Falle einer unter den Voraussetzungen zu Antwort auf Frage 7a nachgewiesenen Einkommensminderung eines privat krankenversicherten Selbstständigen die bislang wegen der Höhe des Arbeitseinkommens ausgeschlossene Familienversicherung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten eingeräumt werden?**

Die Familienversicherung für die gemeinsamen Kinder ist ausgeschlossen, wenn das Gesamteinkommen des nicht gesetzlich versicherten Elternteils regelmäßig die maßgebende Einkommensgrenze übersteigt und regelmäßig höher ist als das Einkommen des gesetzlichen versicherten Elternteils (§ 10 Abs. 3 SGB V). Angesichts der geforderten Regelmäßigkeit des Gesamteinkommens ist bei nur vorübergehenden Entgeltminderungen oder bei Entgeltschwankungen nicht von einer wesentlichen Änderung der Einkommensverhältnisse auszugehen, sodass sich in diesem Fall keine Änderungen im Versicherungsstatus ergeben. Eine wesentliche Änderung der regelmäßigen Einkommensverhältnisse ist bei Selbstständigen dann anzunehmen, wenn zu erwarten ist, dass sie von gewisser Dauer sein werden. Hierbei ist auf einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten abzustellen. Die Dauerhaftigkeit ist im Wege einer Prognose auf der Grundlage der zum Prognosezeitpunkt zu erwartenden Einkommensverhältnisse festzustellen. Als Grundlage der Prognose reicht es regelmäßig aus, wenn der Selbstständige glaubhaft versichert bzw. darlegt, dass die gegenwärtige Entgeltminderung für einen Zeitraum von voraussichtlich mehr als 3 Monaten andauern wird. Erweist sich die Prognose im Nachhinein infolge nicht vorhersehbarer Umstände als unzutreffend, so bleibt sie für die Vergangenheit gleichwohl maßgebend.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die den Selbstständigen von Bund/Ländern im Rahmen verschiedener Maßnahmepakete zur Verfügung gestellten Soforthilfen zwar grundsätzlich steuerpflichtig sind, aber als einmalige Einnahme nicht dem regelmäßigen Gesamteinkommen zuzurechnen sind.

**8. Sofern ein Selbständiger seine Tätigkeit oder seinen Betrieb nach Anordnung durch die Ordnungsbehörde bis auf Weiteres nicht mehr ausüben kann (z. B. Friseur) und somit über kein Einkommen verfügt oder er angesichts der gegenwärtigen Krisensituation wegen Nachfrageeinbrü-**

**chen erhebliche Einkommenseinbußen bis hin zum vollständigen Wegfall des Einkommens hinnehmen muss, kann er für diese Zeit als Ehegatte in die Familienversicherung?**

Die Familienversicherung ist ausgeschlossen, wenn das regelmäßige Gesamteinkommen die Einkommensgrenze (455 Euro für das Jahr 2020) übersteigt. Für die Feststellung des regelmäßigen Gesamteinkommens von Selbstständigen bei Anwendung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V gelten die in der Antwort zu Frage 7b genannten Kriterien gleichermaßen.

Ungeachtet der Frage, ob das regelmäßige Gesamteinkommen die Einkommensgrenze (455 Euro für das Jahr 2020) übersteigt, steht die (weiterhin) hauptberuflich ausgeübte selbstständige Tätigkeit der Familienversicherung entgegen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V). Von einer weiterhin hauptberuflich ausgeübten selbstständigen Tätigkeit ist auszugehen, solange die Betriebstätigkeit lediglich unterbrochen ist und die Absicht besteht, diese fortzuführen. Daran ändern auch behördliche Verbote der Tätigkeitsausübung nichts.

**9. Selbstständige (insbesondere Solo-Selbstständige) führen die selbstständige Tätigkeit nicht weiter aus oder stellen die Betriebstätigkeit ein, ohne die Absicht zu haben, diese in absehbarer Zeit wieder aufzunehmen. Eine Abmeldung des Gewerbes ist jedoch nicht möglich, weil die zuständigen Behörden nicht geöffnet oder nur schwer zu erreichen sind. Kann in diesem Fall von einer Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit ausgegangen werden (quasi auf Zuruf ohne die üblicherweise vorzulegenden Nachweise)?**

In dieser besonderen Situation ist die Aufgabe bzw. Einstellung der selbstständigen Tätigkeit durch glaubhafte Erklärung, zunächst auch ohne weitere Nachweise, anzuerkennen. Die Familienversicherung ist daher unter den weiteren Voraussetzungen des § 10 SGB V einzuräumen. Die Vorlage von entsprechenden Nachweisen ist nachzuholen.

**10. Gilt das mit den Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes 2020/197 und 2020/202 kommunizierte Verfahren der vereinfachten Stundung auch für Beiträge freiwilliger Mitglieder, die auf Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung entfallen?**

Sofern die Wohnungsvermietung als gewerbliche Vermietung anzusehen ist und die Einkünfte dementsprechend als Einkünfte aus Gewerbebetrieb (vgl. § 15 EStG) anzusehen sind (und damit zum Arbeitseinkommen gehören), ist diese Fallkonstellation bereits in den vorgenannten Rundschreiben erläutert. Ist die Wohnungsvermietung dagegen nicht gewerblich angelegt, sondern eher dem privaten Bereich zuzuordnen und stellen diese Einnahmen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (vgl. § 21 EStG) dar, kann infolge krisenbedingter Einnahmeausfälle die vereinfachte

Stundung ebenfalls in Betracht kommen, selbst wenn für diese Personen bzw. Einnahmefälle keine Hilfsmaßnahmen von Bund/Ländern vorgesehen sind und somit auch nicht beantragt werden können.

**11. In welcher Form kann der krisenbedingte Wegfall bzw. die Minderung der Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung zeitnah bei der Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder berücksichtigt werden?**

In der aktuellen Situation ist es ausnahmsweise (abweichend von dem Wortlaut des § 6 Abs. 3a Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler) zulässig, bei der Prüfung der Voraussetzungen der unverhältnismäßigen Belastung auch die coronabedingte Reduzierung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung mit zu berücksichtigen. Demnach kann der Tatbestand „Reduzierung der Einnahmen um mehr als ein Viertel“ entweder durch die Reduzierung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung oder durch die Reduzierung des Arbeitseinkommens erfüllt werden.

Für die Nachweisführung der aktuellen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gelten die gleichen Anforderungen wie für das Arbeitseinkommen (vgl. Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes 2020/197). Eine Vorlage eines aktuellen Vorauszahlungsbescheids ist somit auch für diese beitragspflichtige Einnahme nicht zwingend erforderlich. Der coronabedingte Wegfall bzw. die Minderung der Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung ist vom Mitglied plausibel zu erklären.